



Produktinformationsblatt für die Wohngebäudeversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Wohngebäudeversicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus der Anmeldung, der Versicherungsbestätigung und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung können Sie abschließen?

Sie können sich zum Rahmen-Wohngebäudeversicherungsvertrag anmelden. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2008) sowie alle weiteren in der Anmeldung genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Sie können Ihr Gebäude versichern gegen

- Feuer
- Leitungswasser
- Sturm (soweit dieser eine Windstärke von 8 Beaufort, d.h. 63 km/h erreicht) /Hagel

Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt A §1 bis §4 VGB 2008 und Ihrer Versicherungsbestätigung. Je nach Vertragsgestaltung ersetzt Ihnen der Versicherer den ortsüblichen Neubauwert, den Neuwert oder den Zeitwert des Gebäudes. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt A in den §§ 10 und 13 VGB 2008.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf den reinen Baukörper Ihres Gebäudes. Auch verschiedene Einbauten (z.B. fest verlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizung) zählen zum Gebäude. Selbst das Zubehör, welches zur Instandhaltung des Gebäudes notwendig ist oder das dessen Nutzung erst möglich macht, ist versichert; hierzu zählen u.a. außen am Gebäude angebrachte Antennen und Markisen. Bitte vergessen Sie nicht, in der Versicherungsanmeldung Nebengebäude und Garagen anzugeben, damit diese vom Versicherungsschutz erfasst werden. Gleiches gilt für weitere Grundstückbestandteile wie Hundehütten, Einfriedungen, Müllboxen usw.

Grundsätzlich nicht versichert ist der Hausrat selbst, welcher sich im Gebäude befindet. Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von über 25 qm ist in der Wohngebäudeversicherung ebenfalls nicht enthalten.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A § 5 VGB 2008.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Versicherungssumme (Wert 1914)	_____
Versicherungsschutz	<u>F, LW, ST + H</u>
Postleitzahl	<u>Tarifzone</u>
Selbstbeteiligung 250 Euro je Schaden (nur bei Sturm- und Hagelschäden)	<u>mit/ohne</u>
Baujahr des Hauses	<u>10 Jahre oder älter</u>
Zusatz Glasbruchversicherung	<u>0,18‰ des Wertes 1914</u>
Jahresbeitrag inkl. Versicherungssteuer	* _____ EUR
Zahlweise	<u>halbjährlich ohne Ratenzahlungszuschlag</u>
erstmalig zum Versicherungsbeginn am	* _____
Ablauf der Versicherung	<u>30.6. bzw. 31.12. möglich</u>

* Soweit zum Zeitpunkt der Anforderung der Anmeldeunterlagen der Beitrag bzw. der Versicherungsbeginn noch nicht feststehen, wird eine ergänzende Information zusammen mit der Versicherungsbestätigung übersandt.

Hinweis: Der Versicherungsschutz verlängert sich von Halbjahr zu Halbjahr, wenn nicht zwei Wochen vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wurde. Soweit der Versicherer eine oder mehrere Versicherungsbestätigungen abgegeben hat, setzt eine Abmeldung voraus, dass die Freigabe des Sicherungsgläubigers mindestens einen Monat vor Ablauf schriftlich beim Versicherer vorliegt.

Denken Sie bitte daran, dass Sie den Beitrag unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der

Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Außerdem kann die BdV Mitgliederservice GmbH bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem kann die BdV Mitgliederservice GmbH den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Da die Beiträge per Lastschriftermächtigung eingezogen werden, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich der Beitrag während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrer Anmeldung und dem Abschnitt B § 20 bis § 24 VGB 2008.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Der Versicherer kann nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müsste ein erheblich höherer Beitrag verlangt werden. Folgende Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen:

- Schäden, die vor Bezugsfertigkeit des Gebäudes eintreten oder wenn das Gebäude wegen Umbauarbeiten nicht bewohnt werden kann;
- Schäden durch weitere Elementargefahren; dies sind Überschwemmung, Sturmflut, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und Vulkanausbruch; diese Gefahren können aber über eine separate Anmeldung versichert werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (Abschnitt A §§ 1 bis 4 VGB 2008). Darüber hinaus finden Sie eine Darstellung der nicht versicherten Sachen in Abschnitt A § 5 VGB 2008.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Damit die BdV Mitgliederservice GmbH Ihre Anmeldung ordnungsgemäß prüfen kann, müssen Sie die im Anmeldeformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls kann sich die BdV Mitgliederservice GmbH vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 19 VGB 2008. Wenn das Gebäude bereits versichert war, nennen Sie uns bitte zudem den letzten Versicherer des Gebäudes sowie alle Schäden der letzten drei Jahre, die an diesen gemeldet wurden.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Wenn sich Ihre in der Versicherungsanmeldung oder später zum Vertrag gemachten Angaben verändern sollten, dann denken Sie bitte daran die BdV Mitgliederservice GmbH anzusprechen. Denn es kann sein, dass sich dann die Notwendigkeit ergibt, den Versicherungsschutz anzupassen. Ein typischer Fall sind beispielsweise An- und Umbauten am Gebäude.

Darüber hinaus müssen Sie die BdV Mitgliederservice GmbH vorab über besondere Gefahrerhöhungen informieren (z. B. wenn das Dach infolge Baumaßnahmen abgedeckt wird). Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte Abschnitt A §§ 16 und 17 VGB 2008.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann sich die BdV Mitgliederservice GmbH auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 26 und § 27 VGB 2008.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr, schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der BdV Mitgliederservice GmbH oder der Medien-Versicherung in Verbindung. Bitte erleichtern Sie die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt B § 26 VGB 2008.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann sich die BdV Mitgliederservice GmbH auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 26 VGB 2008.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Ihre Anmeldung hat eine Laufzeit bis zur nächsten Beitragsfälligkeit (30.06. oder 31.12.) und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Halbjahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Soweit der Versicherer eine oder mehrere Versicherungsbestätigungen abgegeben hat, setzt eine Abmeldung voraus, dass die Freigabe des Sicherungsgläubigers mindestens einen Monat vor Ablauf schriftlich beim Versicherer vorliegt. Weitere Einzelheiten können Sie Abschnitt B § 21 VGB 2008 entnehmen.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder der Versicherer den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht hat. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 33 VGB 2008.